

Richtlinie
zur Fördervergabe im Rahmen des Studienfonds der Universität zu Lübeck gGmbH

§ 1 Zweck und Voraussetzung zur Förderung

- 1) Der Studienfonds soll geeignete Studierende finanziell unterstützen.
- 2) Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - Die/der Studierende befindet sich mindestens im 3. Fachsemester eines Bachelorstudienganges.
 - Die/der Studierende befindet sich mindestens im 1. Klinischen Jahr des Studienganges Humanmedizin.
 - Die/der Studierende befindet sich im 1. Fachsemester eines Masterstudienganges.
 - Die/der Studierende hat einen Bedarf, seine/ihre finanzielle Situation zu verbessern.
- 3) Bewerber und Bewerberinnen, die bereits ein Stipendium von mehr als 500,- € monatlich erhalten, sind von der Förderung durch den Studienfonds der Universität zu Lübeck ausgeschlossen.

§ 2 Bewerbungsverfahren

- 1) Die Bewerbung kann zum Sommersemester und zum Wintersemester erfolgen.
- 2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils zum 1. September für das darauffolgende Wintersemester und zum 1. März für das darauffolgende Sommersemester. Für die erstmalige Vergabe der Förderung zum WS 2010/11 gilt aufgrund des Rumpffjahres der Bewerbungsschluss 1. Oktober 2010. Der Antrag muss bis zu diesem Tag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- 3) Den Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:
 - a) Antragsformular
 - b) Lebenslauf
 - c) Motivationsschreiben inkl. Darlegung der finanziellen Verhältnisse
 - d) Transcript of Records/Notenspiegel
- 4) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung der Förderung erfolgt schriftlich und ohne weitere Angabe von Gründen durch die Geschäftsführerin des Studienfonds.

§ 3 Auswahlverfahren

- 1) Für die Auswahl der zu fördernden Studierenden wird eine Auswahlkommission gebildet.
- 2) Die Auswahlkommission soll aus mindestens 3 Personen bestehen, darunter ein Studierender und ein/e Studiengangskoordinator/in oder ein/e Studienberater/in. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag des AStAs benannt, das 3. Mitglied der Auswahlkommission auf Vorschlag der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- 3) Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt die zu fördernden Kandidaten nach folgenden Kriterien aus:
 - a) Bedürftigkeit
 - b) Engagement außerhalb des Studiums, z.B. in studentischen Gremien oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten
 - c) Leistung

- 5) Die Auswahlkommission wählt maximal so viele Bewerber und Bewerberinnen aus, wie Förderungen vergeben werden können. Werden nicht alle Förderungen ausgeschöpft, können in dem kommenden Semester entsprechend mehr Bewerber und Bewerberinnen gefördert werden. Die Entscheidung der Auswahlkommission ist endgültig.

§ 4 Förderung

- 1) Die Vergabe der Förderung erfolgt für den Zeitraum von zunächst zwei Semestern.
- 2) Die Förderungshöchstdauer beträgt 4 Jahre.
- 3) Die Förderhöhe beträgt maximal 250,- € monatlich als rückzahlbarer Zuschuss und wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
- 4) Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe.
- 5) Bei Beurlaubungen werden die Zahlungen ausgesetzt und erst dann wieder aufgenommen, wenn der Studierende wieder aktiv am Studium teilnimmt.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistungen besteht nicht.
- 7) Eine Aufhebung der Förderung aus wichtigem Grund ist jederzeit und fristlos möglich.
- 8) Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der/ die Geförderte alle Veränderungen, die für die Gewährung der Förderung von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 9) Die Rückzahlungsmodalitäten werden in einem Fördervertrag geregelt.

§ 5 Fortgewährung der Förderung nach Ablauf des Förderzeitraums

- 1) Die Verlängerung der Förderung wird als Regelfall angestrebt.
- 2) Der/die Geförderte muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Förderung einen Verlängerungsantrag schriftlich an entsprechender Stelle einreichen.
- 3) Eine Evaluation über den erfolgreichen Fortgang des Studiums kann durch das Prüfungsamt erfolgen.
- 4) Die endgültige Entscheidung über die Verlängerung der Förderung trifft die Auswahlkommission.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.09.2010 in Kraft.